

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.2021, sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 09.08.2021 folgende Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Oberbarnim erhebt

- a) für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung von Grundstückszufahrten bzw. fußläufigen Grundstückszugängen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen
- b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen beim Bau und die Mehrkosten bei der Unterhaltung

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Verteilermaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen

Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt die/Nutzerin/der Nutzer an die Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers. Nutzer/innen sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer/die Nutzerin keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und Nutzer/innen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer/innen, Erbbauberechtigte und Nutzer/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 13.09.2021

Böttche
Amtdirektor